

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Blauhut & Partner Informationssysteme GmbH

1. Angebot und Vertragsschluß; Softwarelizenzen

1.1 Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grund unserer nachstehenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller mit uns abgeschlossenen Verträge und gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.2 Mit der Erteilung des Auftrages, spätestens jedoch mit der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung, werden diese Geschäfts- und Lieferbedingungen durch den Besteller anerkannt.

1.3 Entgegenstehende Geschäftsbedingungen oder abweichende Gegenbestätigungen des Bestellers sind für uns unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Sie bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch Blauhut & Partner.

1.4 Telegraphische, telefonische oder mündliche Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Blauhut & Partner.

1.5 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Eine Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn von uns eine schriftliche Auftragsbestätigung erfolgt ist, es sei denn, wir liefern vereinbarungsgemäß unmittelbar nach Auftragseingang. In diesem Fall gelten Lieferschein bzw. Rechnung als Auftragsbestätigung. Vereinbarungen in der Auftragsbestätigung heben etwa entgegenstehende, vorhergehende Vereinbarungen auf, sofern der Besteller nicht innerhalb einer angemessenen Frist widerspricht.

1.6 Software-Lizenzen: Blauhut & Partner räumt dem Besteller an den Software-Lizenzen und den dazugehörigen Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen (im folgenden Programme genannt) ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zum internen Gebrauch ein. Urheberrecht, Eigentum und alle sonstigen Rechte an den Programmen einschließlich der Kopien bleiben beim Hersteller. Eine Vervielfältigung der Programme, gleich welcher Art und auf welchen Träger, ist nicht gestattet. Das gilt auch für den eigenen Gebrauch, soweit es sich nicht um die Anfertigung von Sicherungskopien handelt.

Der Besteller hat sicherzustellen, daß diese Programme Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Blauhut & Partner nicht zugänglich werden.

2. Preise

2.1 Unsere Preise verstehen sich rein netto Versandstelle. Alle Versandkosten, insbesondere Verpackung, Transportkosten und Transportversicherung, sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer gehen zu Lasten des Bestellers.

2.2 Bei Lieferzeiten von mehr als vier Monaten werden alle Preise und Nebenkosten nach unserer zur Zeit der Lieferung anwendbaren Preisliste berechnet.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Kundendienst- und Warenrechnungen unter Euro 3.000,-- sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Darüber hinausgehende Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen netto Kasse ab Rechnungsdatum, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

3.2 Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Bestellers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und werden den Besteller über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

3.3 Die Annahme von Wechseln oder Schecks, sofern dies ausnahmsweise vereinbart wurde, erfolgt nur erfüllungshalber. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller. Blauhut & Partner haftet nicht, außer im Fall von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, für rechtzeitige Vorlegung.

3.4 Werden Zahlungen gestundet oder später als vereinbart geleistet, so werden für die Zwischenzeit Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet. Die Zinsen sind niedriger anzusetzen, wenn der Besteller eine geringere Belastung nachweist. Bei Zahlungsverzug berechnen wir außerdem ab dem 15. Tag seit Rechnungsdatum eine Mahngebühr von Euro 5,-- pro Mahnung, sofern nicht der Besteller einen geringeren Schaden nachweist.

3.5 Eine Aufrechnung und/oder ein Zurückbehaltungsrecht sind nur möglich, wenn dem Besteller Gegenforderungen zustehen, die von uns unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Abtretbarkeit von Ansprüchen

4.1 Der Besteller ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

5. Lieferzeit

5.1 Die in unseren Auftragsbestätigungen angegebenen Lieferzeiten sind unverbindliche Circa-Angaben. Sie sind nur dann bindend, wenn sie von uns ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

5.2 Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung, jedoch frühestens nachdem die technische Konfiguration und die Softwarespezifikation völlig geklärt ist und vom Besteller beizubringende Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben etc. vorliegen. Teillieferungen und Teilleistungen können durch Blauhut & Partner jederzeit ausgeführt und besonders berechnet werden.

5.3 Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von sonstigen Ereignissen, die Blauhut & Partner die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (insbesondere bei Streik, Aussperrung, Materialausfall, Nichtverfügbarkeit oder Nichtlieferbarkeit der Ware, Handelsembargo, Katastrophen, Beförderungs- oder Betriebssperre) hat Blauhut & Partner auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. In diesen Fällen ist Blauhut & Partner berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Der Besteller kann hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Blauhut & Partner ist verpflichtet, den Besteller über den Eintritt der genannten Umstände unverzüglich zu informieren. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten.

5.4 Versand und Zustellung - auch bei Teillieferung - erfolgen auf Rechnung des Bestellers.

5.5 Die Wahl des Transportweges und Transportmittels erfolgt mangels besonderer Weisung nach unserem Ermessen. Jede Haftung von Blauhut & Partner ist ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

5.6 Sofern Blauhut & Partner die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, beschränkt sich der Anspruch des Bestellers auf Ersatz von Verzugsschaden auf insgesamt höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Das gilt nicht, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Blauhut & Partner beruht.

6. Gefahrenübertragung

6.1 Mit der Aufgabe der Ware zum Versand geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Ist die Ware vom Besteller abzuholen, geht die Gefahr mit der Anzeige der Bereitstellung auf den Besteller über.

Verzögert sich die Absendung ohne unser Verschulden, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.

6.2 Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet.

Die Verpackung erfolgt mangels besonderer Weisung nach bestem Ermessen. Die Übernahme der Güter von uns ohne Beanstandung durch Bahn, Post, Spediteure oder sonstige Transportunternehmen gilt als Bestätigung der einwandfreien Beschaffenheit der Verpackung bei Absendung und schließt jede Haftung von uns wegen nicht sachgemäßer Verpackung oder Verladung für unterwegs entstandene Beschädigungen oder Verluste aus, soweit wir nicht wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zwingend haften.

7. Recht auf Rücktritt

Werden uns nach Abschluß der Vertrages Tatsachen bekannt, die nach kaufmännischen Gepflogenheiten die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, oder tritt eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers ein oder gerät der Besteller mit fälligen Forderungen in Verzug, so sind wir berechtigt, alle unsere Forderungen aus dem Laufenden Vertrag (also einschließlich derjenigen, für die wir Wechsel hereingenommen haben oder für die Ratenzahlung oder ein Zahlungsziel vereinbart ist) fällig zu stellen und die Erbringung weiterer Lieferungen und Leistungen davon abhängig zu machen, daß die fälligen und fällig

gestellten Forderungen eine angemessene Frist zu bestimmen. Nach Ablauf der Fristen können wir Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn nicht die Zahlung rechtzeitig erfolgt ist.

8. Gewährleistung

8.1 Die Gewährleistung erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

8.1.1 Die Gewährleistung erfolgt kostenlos, sofern der Besteller auf seine Kosten die Software oder mangelhaften Liefergegenstände zu Blauhut & Partner bringt oder versendet.

8.1.2 Erfolgt die Ersatzleistung oder Instandsetzung auf Wunsch des Bestellers bei diesem oder an einem anderen Ort, so hat der Besteller die Transportkosten bzw. die anfallende Reisezeit und KM-Pauschale entsprechend Ziffer 12 dieser AGB zu bezahlen.

8.1.3 Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von Blauhut & Partner über.

8.1.4 Der Besteller hat keinen Anspruch auf Mietgeräte für die Dauer der Reparatur. Blauhut & Partner wird sich bemühen, dem Besteller gegen angemessene Vergütung im Rahmen der Möglichkeiten Mietgeräte zur Verfügung zu stellen.

8.2 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf natürliche Abnutzung, sowie auf Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, mangelhafte Wartung, Verunreinigung, Verwendung falschen Zubehörs, ungewöhnliche Ereignisse oder auf dem Transport entstehen.

Die Gewährleistung erlischt, soweit Reparaturen oder Eingriffe von Dritten vorgenommen werden, es sei denn, der Besteller weist nach, daß die Reparatur oder der Eingriff für den aufgetretenen Mangel nicht ursächlich ist.

8.3 Unvollständige oder unrichtige Lieferungen, sowie erkennbare Mängel des Liefergegenstandes sind sofort, spätestens jedoch 10 Tage nach Auslieferung, bei Blauhut & Partner schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können (versteckte Mängel), sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

Gleiches gilt für während der Gewährleistungsfrist aufgetretene Mängel.

Wird uns ein Mangel nicht rechtzeitig angezeigt, so entfällt jede Gewährleistung.

8.4 Im Falle einer Mitteilung des Bestellers, daß Mängel des Liefergegenstandes vorhanden seien, ist Blauhut & Partner berechtigt, die Durchführung von Gewährleistungsarbeiten von dem vorherigen Garantienachweis (Garantiekarte oder Kaufrechnung) abhängig zu machen. Der Besteller hat die Wahl, ob er den mangelhaften Liefergegenstand an Blauhut & Partner zur Reparatur schicken will oder ob die Reparatur/Instandsetzung beim Besteller nach Maßgabe der Regeln in Ziffer 8.2 und 8.3 vorzunehmen ist.

8.5 Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

8.6 Software

Die Vertragsparteien stimmen darüber überein, daß es nicht möglich ist, EDV-Programme so zu entwickeln, daß sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind.

Der Hersteller leistet dafür Gewähr, daß die **Programme** nicht mit Mängeln behaftet sind, die die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder erheblich mindern. Die Leistungsbeschreibung der Software-Programme dient der Schilderung des Vertragsgegenstandes und enthält keine gewährleistungsrechtlichen Zusicherungen. Bei Vorliegen von Mängeln ist der Hersteller zur Nachbesserung verpflichtet. Gelingt es dem Hersteller während einer angemessenen Frist nicht, durch Nachbesserung die Fehler zu beseitigen oder so zu umgehen, daß dem Kunden eine vertragsgemäße Nutzung des Programms ermöglicht wird, kann der Kunde eine Herabsetzung der Lizenzgebühr oder eine Rückgängigmachung des Lizenzvertrages verlangen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen.

8.7 Die vorstehenden Absätze enthalten abschließende Regelungen über die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche aus.

Das gilt nicht für etwaige Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen.

Eigenschaftszusicherungen bedürfen der Schriftform und müssen als Zusicherung bezeichnet sein.

9. Haftung auf Schadensersatz

9.1 Blauhut & Partner haftet für Schäden, soweit diese auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshilfen beruhen oder vertraglich zugesicherte Eigenschaften fehlen, die den Besteller auch gegen untypische, exzessive Schadensrisiken absichern sollten. Im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet Blauhut & Partner nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, und zwar begrenzt auf den bei Vertragsabschluß vorhersehbaren typischen Schaden.

9.2 Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Schadensersatzansprüche unabhängig vom Rechtsgrund, wie positive Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluß, unerlaubte Handlung etc.

9.3 Die Haftung als Hersteller nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt durch die vorstehend in Ziffer 9.1 enthaltenen Bestimmungen unberührt.

9.4 Der Lizenznehmer trägt die alleinige Verantwortung für die Auswahl des Software-Programmes im Hinblick auf die Hardware-Kompatibilität, die vom Lizenznehmer gewünschte Spezifikation, den vorgesehenen Einsatzzweck und den wirtschaftlichen Erfolg.

9.5 Der Lizenznehmer ist zur regelmäßigen und zeitnahen Datensicherung verpflichtet und hat für den Fall eines etwaigen Verlustes von Daten durch Bereithalten der Daten in maschinenlesbarer Form sicherzustellen, daß die Daten im vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Die Lieferung von Waren erfolgt bis zur restlichen Bezahlung sämtlicher bestehender und künftig aus der Geschäftsverbindung entstehender Forderungen unter Eigentumsvorbehalt zu Gunsten von Blauhut & Partner gemäß §455 BGB. Dies gilt auch dann, wenn einzelne Forderungen in laufende Rechnungen aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

10.2 Verpfändungen und Sicherheitsübereignung sind unzulässig. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Zugriffen Dritter hat der Besteller auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.

10.3 Soweit der Besteller nach dem Vertragsinhalt berechtigt ist, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, gilt dies nur, so lange er sich nicht im Verzug befindet.

Die dem Besteller durch Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (z. B. Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) und sonstige Rechte tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an Blauhut & Partner ab.

Ein vom Besteller mit Dritten vereinbarter Eigentumsvorbehalt gilt bis zur völligen Bezahlung der durch unseren Eigentumsvorbehalt gesicherten Forderungen als zu unseren Gunsten vereinbart. Der Besteller wird jederzeit widerruflich ermächtigt, die an Blauhut & Partner abgetretenen Forderungen für Rechnung von Blauhut & Partner im eigenen Namen einzuziehen.

Der Besteller ist verpflichtet, Blauhut & Partner auf Verlangen die Höhe seiner Forderung, den Forderungsgrund und die Namen Drittschuldner mitzuteilen. Soweit die auf Grund der vorstehenden Regelungen an uns abgetretenen Forderungen um mehr als 20% über unsere gesicherten Ansprüche gegen den Besteller hinausgehen, verpflichten wir uns, den darüber hinausgehenden Anteil der Forderung nach unserer Wahl und auf Verlangen freizugeben bzw. zurückzuübertragen.

11. Miet- und Leihgeräte

11.1 Der Besteller haftet für alle Schäden, die durch Beschädigungen, Diebstahl etc. an den von Blauhut & Partner vermieteten Geräten einschließlich Software hervorgerufen werden.

12. Instandsetzungsarbeiten

12.1 Die Erteilung von Reparatur- und Instandsetzungsaufträgen bzw. von Aufträgen über Kostenschätzung erfolgt auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen. Reparaturen, Kostenschätzungen und Instandsetzungen werden nach den zur Zeit der Auftragserteilung gültigen Stundenverrechnungssätzen zuzüglich Fahrtzeit und Fahrtkosten berechnet. Etwaige Kosten für Hin- und Rücksendung, sowie das Aus- und Wiedereinbauen gehen zu Lasten des Bestellers. Die zur Verrechnung kommenden Preise sind Nettopreise zuzüglich Mehrwertsteuer. Der Rechnungsbetrag ist bei Erhalt der instandgesetzten Ware ohne Abzug sofort zahlbar.

12.2 Die in einem Kostenvoranschlag schriftlich oder mündlich genannten Preise sind nur ein ungefährender Anhalt und für uns unverbindlich. Wird ein Reparatur-/Instandsetzungsauftrag erteilt, sind die Kosten der Untersuchung in den Instandsetzungskosten regelmäßig enthalten. Wird der Auftrag nach Untersuchung nicht erteilt, werden die Untersuchungskosten gesondert in Rechnung gestellt.

12.3 Bei Arbeiten im Hause des Bestellers sind die zu reparierenden Gegenstände gut zugänglich zu halten. Es bleibt Blauhut & Partner überlassen zu entscheiden, an welchem Ort die Instandsetzung erfolgen soll (z. B. Anlieferung der Reparaturgegenstände in unsere Werkstätten). Kosten für Hin- und Rücksendung sowie Kosten für Ein- und Ausbaurbeiten gehen zu Lasten des Bestellers, ebenso anfallende Fahrtzeit und Fahrtkosten. Blauhut & Partner sorgt für ordnungsgemäße Verwahrung und Behandlung des instandzusetzenden Gegenstandes in unserem Betrieb. Wir haften jedoch nicht für den Verlust oder die Beschädigung in unserem Betrieb oder auf dem Transport, es sei denn, daß uns ein grobes Verschulden hieran treffen sollte. Auf Wunsch des Bestellers kann zu seinen Lasten eine Versicherung abgeschlossen werden.

12.4 Reklamationen von Reparaturen und Instandsetzungen sind, soweit sie erkennbare Mängel treffen, unverzüglich, spätestens 10 Tage nach Erhalt des Reparaturgegenstandes möglich, bei nicht erkennbaren

Mängeln (versteckte Mängel) ist unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Entdeckung des Mangels zu reklamieren.

Der Reklamation unterliegt nur der Teil, der repariert bzw. instandgesetzt wurde, nicht jedoch der gesamte Kaufgegenstand bzw. dessen Funktion.

13. Embargobestimmungen

13.1 Befindet sich an oder bei der Ware ein entsprechender Hinweis, gilt folgende Embargobestimmung: Die Wiederausfuhr der gelieferten Ware aus der Bundesrepublik Deutschland ohne Genehmigung des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft verletzt deutsche und amerikanische Gesetze. Für die Einhaltung von Export- und Embargobestimmungen ist jeder Besteller selbst verantwortlich.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

14.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung - einschließlich Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse, sowie eventuelle Klage auf Herausgabe - ist ausschließlich Augsburg, soweit nicht zwingend gesetzlich ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand vorgeschrieben ist.

14.2 Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Bestimmungen oder Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen der gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

Stand 07. Oktober 2005